

Webinar:

Erneuerbare Gase – lessons learned und next steps 11. Juli 2023

Harald Proidl
Leiter Ökoenergie und Energieeffizienz

AGENDA



- Erfahrungen aus der ersten verpflichtenden Gaskennzeichnung
 - Rücklauf
 - Diskussionspunkte
- Novelle GaskennzeichnungsVO
- Ausblick

Ein paar Kennzahlen



Aktueller Stand:

- 45 Lieferanten haben eingereicht (Hinweis: im Tarifkalkulator sind aktuell 42 gelistet)
- 36 Lieferanten mit bestätigter Gaskennzeichnung
- Von 8 Lieferanten wurde die Gaskennzeichnung aufgrund von Formalfehlern zurückgewiesen
- 1 Lieferant noch in Bearbeitung
- 8 Lieferanten haben ein eigenes Grüngasprodukt angeführt

Abgabemengen und gekennzeichnete Mengen:

- Gesamte Abgabemenge aller eingereichten Lieferanten: ~ 69.500 GWh
- Gekennzeichnet als Biomethan: ~ 71 GWh = 0,1% der gesamten Abgabemenge an Endkunden
- 50 GWh = 41% der im Jahr 2022 generierten Herkunftsnachweise wurden <u>nicht genutzt</u>

vorläufige Ergebnisse – Endergebnisse im Strom-/Gaskennzeichnungsbericht im Oktobe

Freiwillige Angaben



Zwei wesentliche Unterscheidungsmerkmale



Gas unbekannter Herkunft

- Keine Informationen vorhanden
- Keine Möglichkeit der Prüfung
 - Weder Herkunft
 - Noch Qualitätsmerkmale

Mit Herkunftsnachweisen gekennzeichnete Mengen

- Pflichtinformationen auf den Nachweisen
- Zusätzliche Informationen möglich:
 - Wenn geprüft und bestätigt...
 - ...und auf Herkunftsnachweisen vorhanden

Wir können nichts bestätigen und nichts auf der Kennzeichnung zulassen, was nicht einen Herkunftsnachweis als Grundlage hat

Kennzeichnung von Mengen an Kraft- und Heizwerke bzw. KWK



Diskussionspunkt heuer:

Lieferung an Kraft- und Heizwerke = Lieferung an Endkunden die gekennzeichnet werden muss?

Unsere Auslegung: NEIN

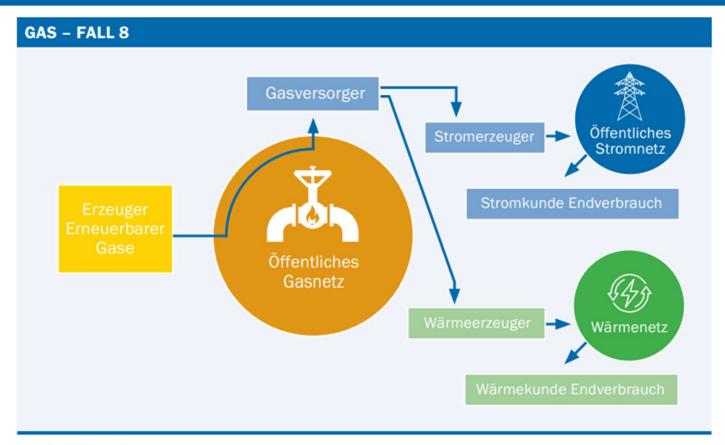
Neu-Regelung in der Verordnung:

Gasmengen, die an Kraft- und Heizwerke zur Umwandlung in Strom und Wärme geliefert werden, sind von der Verpflichtung zur Gaskennzeichnung ausgenommen

→ NEU: Einrichtung Umwandlungskonten

Kennzeichnung von Mengen an Kraft- und Heizwerke bzw. KWK





Quelle: E-Control

Neu-Regelung in der Verordnung:

- Einrichtung "Umwandlungskonto"
- Für Strom, Wärme und Wasserstoff
- Herkunftsnachweise müssen auf "Umwandlungskonto" übertragen werden
- Prinzip first-in-first-out und Berücksichtigung Verluste
- KEINE Stromnachweise und KEINE

<u>Wasserstoffnachweise</u>, wenn nicht vorher ein Erneuerbaren-Gas-HKN am Konto

Größen bzw. industrielle Eigenbeschaffung



Diskussionspunkte heuer:

- Müssen kleine Lieferanten (in Bezug auf Mengen) Gaskennzeichnung machen?
- Müssen kleine Lieferanten (in Bezug auf Kundenzahl) Gaskennzeichnung machen?
- Müssen industrielle Selbstversorger Gaskennzeichnung machen?
 - Gesetz sieht keine Ausnahmeregeln vor
 - Wir sehen keinen Spielraum mit der VO dies zu ändern

Gültigkeit von Nachweisen



Diskussionspunkt heuer:

- Einsatz von Herkunftsnachweisen aus 2021 für die Lieferungen im Jahr 2022
- Auslegung E-Control:
 - Gelieferte Mengen aus 2022 müssen mit Herkunftsnachweisen aus 2022 belegt werden
 - Analog zur Stromkennzeichnung
 - Wesentliche Auswirkung auf die Systematik wäre eine monatliche Kennzeichnung

Neu-Regelung bzw. Konkretisierung in der Verordnung



Für die an Endverbraucher in einem Kalenderjahr gelieferten Mengen aus Gas mit bekannter Herkunft sind Gas-Herkunftsnachweise, die in diesem Kalenderjahr in der Registerdatenbank der Regulierungsbehörde erzeugt wurden, zu verwenden.

Prüfzeit



Problemstellung heuer:

- Keine fixe Prüfzeit bei der E-Control nach Einreichung der Gaskennzeichnung
- Resultat (ob absichtlich oder nicht):
 Lieferanten sind in Druck von Rechnungen und Werbematerialien gegangen, ohne Prüfung der E-Control abzuwarten

Neu-Regelung bzw. Konkretisierung in der Verordnung

- 15 Arbeitstage Prüfzeit
- <u>Bitte diese Zeit und die Bestätigung der E-</u> Control abwarten!!!



Novelle Gaskennzeichnungsverordnung

Speicher



Diskussionspunkt heuer:

- Verlängerung der Lebensdauer von Nachweisen
- Wer ist für die Nachweise im Fall von Speichern überhaupt verantwortlich?
- Heuer: <u>ausschließlich</u>
 theoretische Diskussion

Neu-Regelung in der Verordnung:

- Einrichtung eines Speicherkontos in der Herkunftsnachweisdatenbank
- Speicherkonto wird bewirtschaftet von dem, der Gas einspeichert und wieder entnimmt – <u>nicht vom Betreiber oder</u> <u>Eigentümer des Speichers</u>
- Keine Verluste werden berücksichtigt
- Lebensdauer von Nachweisen kann nicht verlängert werden

Ausblick - internationales



- Österreich als erstes Land am AIB-Hub angeschlossen
- Weitere Länder werden heuer folgen: Deutschland, Schweiz, Tschechien, etc.
- Übergangsregelung in VO: wenn Issuing Body und alle gesetzlichen Grundlagen vorhanden, dann bilaterale Lösungen möglich, bis positives AIB-Audit erfolgt ist
- Wichtig: es gibt keinerlei kommerziellen oder marktbeeinflussenden Hintergrund!! AIB als Organisation aller offiziellen und gesetzlich eingerichteten Registerdatenbanken garantiert..
 - ...die Einhaltung von Standards
 - ...die Einhaltung der europäischen Gesetzgebung
 - ...die individuellen rechtlichen Grundlagen in Ziel- und Quellländern

Ausblick - EGG



- Wesentlicher Aspekt: Nachhaltigkeitskriterien entsprechend der RED II bzw. der relevanten Verordnungen
- Nachhaltigkeitskriterien als Element für die Anrechnung der Quote
- Information über Nachhaltigkeit muss auf Herkunftsnachweisen und Grüngaszertifikaten vorhanden sein, damit für Quote anrechenbar (natürlich in Abhängigkeit des Gesetzes)
- Umweltbundesamt baut aktuell Datenbank auf wird eine Verbindung zur Herkunftsnachweisdatenbank geben, damit Nachhaltigkeitsinformationen auf den Nachweisen eingetragen werden können.
 - Technische Implementierung sollte noch heuer erfolgen
 - aktueller Stand: sobald Quotensystem in Kraft, stehen die Nachhaltigkeitsinformationen auf den Herkunftsnachweisen zur Verfügung
 - Eine paar Details müssen noch geklärt werden (z.B. Ausstellungsdatum, Gültigkeit, etc.)

Wesentliche Anpassungsvorschläge (Auszug) I



Anpassungsvorschläge	
Wording: Herkunftsnachweise/Erdgas unbekannter Herkunft	Ø
Speicherung: keine Rolle für Speicherunternehmen – Versorger in der Verpflichtung	•
Speicherung: Verluste durch Speichern (nicht berücksichtigt)	•
Internationalen Handel mit HKN rasch ermöglichen	•
Gültigkeit zum Einsatz für die Kennzeichnung: 1 Jahr: nicht erwünscht	~
Speichern soll gültigkeitsverlängernd wirken.	•
Andere "Systeme" für Handel mit HKN/Nachweisen möglich	•

Wesentliche Anpassungsvorschläge (Auszug) II



Anpassungsvorschläge	
Ausweis erneuerbarer Wärme	•
Übergangsregelung zu anderen Registern	•
Off Grid Anlagen bleiben unberücksichtigt	•
Datenmeldungen – hoher Aufwand und tw. nicht bekannt	•

Zusätzliche Anpassungen



Zusätzliche Anpassungen	
Prüfung der Abgabemenge durch Wirtschaftsprüfer oder Prüforgan (analog zu EIWOG)	•
Frist zur Überprüfung durch ECA: 15 Arbeitstage	•
Naming und Shaming im Gaskennzeichnungsbericht	Ø



HARALD PROIDL



+43 1 24724 707



harald.proidl@e-control.at



www.e-control.at

Unsere Energie gehört der Zukunft.

E-Control

Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 247 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook: www.facebook.com/energie.control

